

ZH_OBERGERICHT UE240236 vom 11. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240236

FR: ZH_OBERGERICHT UE240236 du 11 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240236 del 11 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich in der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten wegen Betrug und Falschbeurkundung (...) sei vollumfänglich aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, das Verfahren unverzüglich wieder an die Hand zu nehmen und die nötigen Untersuchungshandlungen durchzuführen.

E. 2

Begründung der Beschwerde Zur Begründung ihrer Beschwerde liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 im Wesentlichen vorbringen, sachverhältnismässig bilde einzig der Vorwurf betreffend Mietkautionen Gegenstand der Beschwerde. Die angefochtene Einstellungsverfügung beruhe einzig auf den Ermittlungen der Kantonspolizei Zürich bzw. auf dem Rapport des zuständigen Sachbearbeiters vom 14. September 2023. Dieser wiederum basiere auf den Anzeigeakten und den Unterlagen, die anlässlich der Hausdurchsu-

- chungen beim Beschwerdegegner 1 und bei der E. _____ AG sichergestellt worden seien. Eine Befragung der Beschwerdegegner 1 und 2 sei bis heute nicht durchgeführt worden, und diese seien auch nie aufgefordert worden, diejenigen Bankbelege vorzulegen, auf deren Grundlage die Verbuchungen der Mietkautionen vorgenommen und geprüft worden seien. Wie in Rz. 32 der Strafanzeige dargelegt, hätten die entsprechenden Bankbelege zwingend vorhanden sein müssen. Im Bericht des polizeilichen Wirtschaftsprüfers vom 14. September 2023 werde festgehalten, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden könne, ob der Bestand der Mietkautionen per 31. Dezember 2018 in der Höhe von Fr. 289'171.84 korrekt gewesen sei. Weitere bzw. nähere Abklärungen hierzu seien von vornherein nicht vorgenommen worden. Die Beschwerdeführer 1 und 2 würden nicht rügen, dass die Mietkautionen in den nicht relevanten Vorjahren abgenommen hätten, was durchaus zutreffen könne und auch nicht zu beanstanden sei, solange diese Vorgänge korrekt in der Buchhaltung abgebildet worden wären. Bei der Behauptung, dass im Falle, dass die Mietkautionen per 31. Dezember 2018 tatsächlich zu hoch ausgewiesen worden seien, der Fehler bereits vor Jahren entstanden sein müsse, handle es sich um eine reine Mutmassung, welche die Staatsanwaltschaft nicht näher erläutert habe. Bei den Mietkautionen handle es sich um einen festen Wert, der keine Interpretationen betreffend Werthaltigkeit zulasse. Irrelevant sei dabei, ob diese auf einem Sperrkonto lägen oder nicht. Der Beschwerdeführer 1 hätte im Wissen darum, dass ein fixer Wert Fr. 78'000.- tiefer als ausgewiesen liege, nicht den entrichteten Kaufpreis bezahlt, was dem Beschwerdegegner 1 bestens bewusst gewesen sei (Urk. 2 S. 4 ff.).

E. 3

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Zur Begründung ihres Antrages auf Abweisung der Beschwerde machte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen geltend, wie im Bericht des polizeilichen Wirtschaftsprüfers vom 14. September 2023 festgehalten worden sei, sei der Kaufpreis eben gerade nicht in Bezug auf eine bestimmte Höhe des Ergebnisses oder des Eigenkapitals festgelegt worden. Wäre für die Höhe des Kaufpreises eine bestimmte Grösse relevant gewesen, so wäre dies im Vertrag so vereinbart worden. Dass sich

- 7 - das Eigenkapital zwischen dem unrevidierten und dem revidierten Abschluss im Umfang von Fr. 28'261.– verbessert habe, habe den Kaufpreis nicht beeinflusst, was ebenfalls zeige, dass der Kaufpreis nicht in Bezug auf eine bestimmte Grösse vereinbart worden sei. Es sei daher nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegner 1 und 2 die Position der Mietkautionen bewusst hätten falsch darstellen sollen, da sie keinen Vorteil daraus gehabt hätten (Urk. 11 S. 2 f.).

E. 4

Stellungnahmen der Beschwerdegegner 1 und 2 Zur Begründung ihrer Anträge auf Abweisung der Beschwerde liessen der Beschwerdegegner 1 und 2 auf die Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung verweisen (Urk. 14 und Urk. 16).

E. 5

Replik der Beschwerdeführer 1 und 2 Replicando liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 im Wesentlichen vorbringen, eine wertbeständige Position in der Buchhaltung, die als Grundlage eines Aktienkaufpreises diene, habe zumindest einen indirekten Einfluss auf den Kaufpreis. Sodann verkenne die Staatsanwaltschaft, dass es letztlich gar nicht darauf ankomme, ob die Buchhaltung für die Bestimmung des Kaufpreises ausschlaggebend gewesen sei oder was genau für die Berechnung des Kaufpreises den Ausschlag gegeben habe, denn es gehe einzig darum, dass die Buchhaltung falsch gewesen sei und damit der Tatbestand der Falschbeurkundung erfüllt sei. Die Staatsanwaltschaft habe einzig aufgrund von blossen Mutmassungen die Einstellung der Strafuntersuchung verfügt. In Nachachtung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" hätte sie die Beweiswürdigung durch Anklage dem zuständigen Gericht überlassen müssen (Urk. 21 S. 1 ff.).

E. 6

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbe-

- 8 - sondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_372/2012 vom 18. September 2012 E. 2.7 und 6B_1200/2018 vom 12. Februar 2019 E. 1.6). Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der

Anklageerhebung für wahr- scheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Ein- stellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe bzw. Schuldausschlussgründe einen Straftatbe- stand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können bzw. Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetz- licher Vorschrift auf eine Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor An- klagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll – wenn kein Strafbefehl ergehen kann – tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Jo- sitsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gal- len 2023, N 1247 ff.; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1 ff. zu Art. 319 StPO; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lie- ber/Summers/Wohlers, Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 1 f. zu Art. 308 StPO und N 1 ff. zu Art. 319 StPO).

- 9 - b) Nach Art. 251 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beur- kunden lässt. Im Bericht des polizeilichen Wirtschaftsprüfers vom 14. September 2023 wird im Zusammenhang mit den Mietkautionen insbesondere Folgendes festgehalten (Urk. 13/4/11 S. 7 f.): "Die Mietkautionen haben sich im Verlauf der Jahre 2016-2018 wie folgt entwickelt: 2016: Fr. 330'260.62 2017: Fr. 304'637.67 2018: Fr. 289'171.84 Die Mietkautionen haben sich seit dem Jahr 2016 also kontinuierlich reduziert. Die Reduktion vom Geschäftsjahr 2017 auf das Geschäftsjahr 2018 beträgt Fr. 15'466." "Zu Beginn der Revision verfasste [der Beschwerdegegner 2] eine Pendenzenliste, unter anderem verlangte er von der [Beschwerdeführerin 2] einen Nachweis zu den bilanzierten Mietkautionen. Gemäss der Pendenzenliste hat er diesen Nachweis bekommen und in den Revisionsunterlagen mit der Referenz G2-18 dokumentiert. Bei diesem Nachweis handelt es sich aber nicht um eine Übersicht der einzelnen Mietkautionen, sondern lediglich um das Kontodetail "... Kautionskonti gemietete Wohnungen" aus der Buchhaltung. Auf diesem wird ersichtlich, dass der Anfangs- bestand per 01.01.18 Fr. 304'638 betrug und dass im Geschäftsjahr 2018 insge- samt 11 Bewegungen stattfanden, die zum Schlussbestand auf dem Konto von Fr. 289'172 geführt haben. Gemäss Prüfdokumentation des [Beschwerdegegners 2] hat er von diesen 11 Bewegungen einzelne Transaktionen stichprobenweise über- prüft. Zudem hat er eine Befragung [des Beschwerdegegners 1] gemacht, ob die Höhe der ausgewiesenen Mietkautionen korrekt ist. Eine Prüfung der unterjährigen Veränderungen und damit der "Fortschreibung" ist nach Meinung des Schreiben-

- 10 - den nicht unüblich, bedingt aber, dass der Anfangsbestand in den Vorjahren ange- messen geprüft wurde." "Das entsprechende Kontodetail zeigt für das Geschäftsjahr 2018 auch keine un- üblichen oder auffälligen Buchungen. Mit anderen Worten ist nicht erkennbar, dass die Mietkautionen bewusst verfälscht worden wären. Falls der Ausweis mit Fr. 289'172 per 31.12.2018 tatsächlich zu hoch war, dann ist der Fehler vielmehr im Verlauf

der Jahre entstanden." Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 1 und 2 vertritt in seiner Beschwerde- schrift die Auffassung, bei der Behauptung, dass im Falle, dass die Mietkautionen per 31. Dezember 2018 tatsächlich zu hoch ausgewiesen worden seien, der Fehler bereits vor Jahren entstanden sein müsse, handle es sich um eine reine Mutmassung. Die folgenden Gründe sprechen dagegen, dass es sich dabei um eine reine Mutmassung handelt: Die Beschwerdeführer 1 und 2 werfen dem Beschwerdegegner 1 vor, er habe den Aktivposten "finanzielles Anlagevermögen" im Umfang des Fehlbetrages von Fr. 77'997.88 falsch ausgewiesen, was den Jahresabschluss 2018 der Beschwerdeführerin 2 um diesen Betrag positiver ausgestaltet habe, als er effektiv ausgefallen sei. Wären somit die Mietkautionen im Jahresabschluss 2018 nicht zu hoch, sondern korrekt ausgewiesen worden, so hätte der entsprechende Aktivposten auf Fr. 211'173.96 [Fr. 289'171.84 minus Fr. 77'997.88] beziffert werden müssen. Aus dem Kontodetail "... Kautionskonti gemietete Wohnungen" geht jedoch hervor, dass der Anfangsbestand per 01. Januar 2018 Fr. 304'638 betrug und dass im Geschäftsjahr 2018 insgesamt 11 Bewegungen stattfanden, die zum Schlussbestand auf dem Konto von Fr. 289'172 führten. Somit war die Höhe der Mietkautionen bereits im Jahresabschluss 2017 falsch ausgewiesen. Im Bericht des polizeilichen Wirtschaftsprüfers vom 14. September 2023 wird daher zu Recht festgehalten, dass der Fehler im Verlauf der Jahre entstanden sein muss. Der Beschwerdeführer 1 erwarb am 28. August 2019 vom Beschwerdegegner 1 34% und von F._____ 66% der Aktien der G._____ AG zu einem Gesamtpreis von Fr. 115'000.–. Bei der G._____ AG handelt es sich um eine Beteiligungsgesellschaft, deren einzige Beteiligung die Beschwerdeführerin 2 bildet, so dass der Beschwerdeführer 1 die Beschwerdeführerin 2 faktisch zu einem Preis von

- 11 - Fr. 115'000.– erwarb (Urk. 13/4/11 S. 4). Da die Höhe der Mietkautionen bereits im Jahresabschluss 2017 (und auch in den früheren Jahresabschlüssen) falsch ausgewiesen wurde, ist ein rechtsgenügender Verdacht einer Absicht der Beschwerdegegner 1 und 2, im Rahmen eines tatsächlich erst viel später (d.h. am 28. August 2019) erfolgten Verkaufs der Aktien der G._____ AG jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, zu verneinen. Hinzu kommt die folgende Sachlage: Die Basis für den Kaufentscheid des Beschwerdeführers 1 bildete ein unrevidierter Abschluss vom 11. Juni 2019, der vom Beschwerdegegner 1 erstellt und auch unterzeichnet wurde. Erst nach dem Verkauf der G._____ AG lag am 15. November 2019 der revidierte Abschluss vor (Urk. 13/4/11 S. 4). Von den Beschwerdeführern 1 und 2 wurde nicht in Abrede gestellt, dass die Verbesserung des Eigenkapitals zwischen dem unrevidierten und dem revidierten Abschluss in der Höhe von Fr. 28'261.– keinen Einfluss auf den Kaufpreis hatte. Angesichts dieser Sachlage wird im Bericht des polizeilichen Wirtschaftsprüfers vom 14. September 2023 zu Recht darauf hingewiesen, dass insofern nicht erkennbar sei, was im Falle einer bewussten Fälschung der ausgewiesenen Mietkautionen der Vorteil der Beschwerdegegner 1 und 2 gewesen wäre (Urk. 13/4/11 S. 8). Bei dieser Sachlage war die Staatsanwaltschaft (entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer 1 und 2) nicht verpflichtet, weitere Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'600.– festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr.

4'000.– zu

- 12 - verrechnen. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 2'400.–) ist den Beschwerdeführern 1 und 2 unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates zurückzuerstatten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann bei Antragsdelikten die Par- teientschädigung für die erbetene Verteidigung der obsiegenden beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO der unterliegenden Privatklägerschaft auferlegt werden. Demgegenüber geht bei einem Offizialdelikt – wie den vorliegend zur Diskussion stehenden Delikten der Urkundenfälschung und des Betrugs – die Entschädigung der obsiegenden be- schuldigten Person im Beschwerdeverfahren für die durch die Anträge im Schuld- punkt verursachten Aufwendungen zulasten des Staates, sofern die gegen eine Einstellungsverfügung allein Beschwerde erhebende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mitträgt (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5). Die Beschwerdegegner 1 und 2 haben sich im Beschwerdeverfahren je durch einen Anwalt vertreten lassen (vgl. Urk. 16, 31 und 36). Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Im Beschwerdever- fahren wird eine pauschale Gebühr zugesprochen (vgl. § 19 Abs. 1 AnwGebV). Innerhalb der Pauschale bemisst sich der Betrag nach § 2 AnwGebV. Unter Be- rücksichtigung der in § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV aufgeführten Bemessungsgrund- lagen (Bedeutung des Falls, Verantwortung des Anwalts, notwendiger Zeitaufwand des Anwalts und Schwierigkeit des Falls) erweist sich je eine Anwaltsgebühr von Fr. 700.– (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.